

# Förderrichtlinie der Stadt Porta Westfalica zur Vereinsförderung im Rahmen der Sportpauschale

Stand: 15. Mai 2018

## § 1 Grundlagen

Nach Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 21.11.2016 soll jährlich eine Vereinsförderung im Rahmen der Sportpauschale in Höhe von maximal 10.000€ zur Verfügung gestellt werden. Diese Pauschale ist eine Zuwendung des Landes NRW an die Gemeinden, welche auf dem Erlass „Pauschale Zuweisung an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich (Sportpauschale) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)“ des damaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 18. September 2013 fußt. Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Mittel der Sportpauschale auch an Dritte (z.B. Vereine) für Maßnahmen mit investivem Charakter weiterleiten.

## § 2 Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen der Vereinsförderung im Rahmen der Sportpauschale können ausschließlich Maßnahmen aus folgenden Kategorien gefördert werden:

1. Neu- und Erweiterungsbauten sowie Neuanlagen, Wiederaufbauten und Umbaumaßnahmen von Sportstätten:

Darunter fallen Bauten, die erstmalig errichtet oder neu hergestellt bzw. ergänzt werden, sowie Wiederaufbauten, wenn vormals zerstörte Bauten auf vorhandenen Bau- und Anlageteilen wiederhergestellt werden und dafür eine neue Planung erforderlich ist. Ferner fallen unter diesen Punkt der Umbau von Sportstätten und –teilen i.S. von baulichen Umgestaltungen im Bestand mit Eingriffen in die Konstruktion.

2. Modernisierung, raumbildende Ausbauten und Instandsetzung von Sportstätten

Bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes des Objekts (Modernisierung), der inneren Gestaltung oder der Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in den Bestand oder die Konstruktion (raumbildende Ausbauten), sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustands einer Sportstätte oder –teilen (Instandsetzung). Eine Instandsetzung mit investivem Charakter setzt ein Gesamtvolumen von 3.000€ (Regelwert) voraus, ab dem eine konsumtive Maßnahme oder verschiedene kleinere Maßnahmen, die zu einer einheitlichen Sanierungsmaßnahme zusammengefasst werden können, als förderfähig im Sinne des Erlasses Sportpauschale und dieser Richtlinien angesehen werden können.

### 3. Einrichtungen und Ausstattungen von Sportstätten

Darunter fällt die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von Sportstätten. Es gilt keine Beschränkung auf die erstmalige Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei einer neuen Sportstätte. Um Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände mit investivem Charakter handelt es sich ab einem Beschaffungswert von 60 € zzgl. Mehrwertsteuer.

4. Die Mittel der Sportpauschale dürfen nicht für Verbrauchsmaterialien (z.B. Reinigungsmittel, Magnesium,...) oder für Personalaufwendungen (z.B. Entgelte für Reinigungspersonal, Trainer,...) eingesetzt werden. Nutzungsentgelte sind ebenfalls nicht förderfähig.

## **§ 3 Ablauf der Förderung**

1. Anträge können nur von Vereinen gestellt werden, welche ihren Vereinssitz (optional) und ihre Vereinsstätte/ Vereinsanlage (Zwingend notwendig!) in Porta Westfalica haben. Eine Mitgliedschaft im Stadtsportverband (SSV) ist nicht notwendig.
2. Die Beantragung erfolgt einmal jährlich bei der Stadt Porta Westfalica, Sachgebiet Schulen, Sport und Kultur. Dort werden eingegangene schriftliche Anträge gesammelt und auf die Einhaltung der Kriterien hin überprüft. Dabei sind die einreichenden Vereine für die Einhaltung der Kriterien eigenverantwortlich. Ein korrigierter Rückläufer an den antragstellenden Verein durch die Stadt erfolgt nicht.
3. Jährlicher Stichtag für Bewerbungen auf Förderung ist der 31.03. Es gilt der Eingangsstempel der Stadtverwaltung. Anträge, die nach diesem Datum eingehen, werden nicht bearbeitet und auch nicht ins Folgejahr übernommen. Die Einhaltung dieses Stichtages obliegt dem antragstellenden Verein. Es erfolgt eine Meldung (per E-Mail) über den rechtzeitigen Eingang an den antragstellenden Verein.
4. Durch die Sportpauschale geförderte Maßnahmen dürfen nicht mehrfach pro Haushaltsjahr beantragt werden. Es muss sich um eine einmalige Maßnahme handeln. Unbeschadet bleibt das Recht des Vereins, eine nicht geförderte Maßnahme zu verschieben und ggfs. in Folgejahr erneut zur Förderung einzureichen.
5. Reicht ein Verein in einem Haushaltsjahr mehrere Anträge im Rahmen der Vereinsförderung ein, so ist eine Priorisierung der Anträge durch den Verein zwingend durchzuführen und der Stadtverwaltung bei der Einreichung der Anträge mitzuteilen.  
In Eigenleistung verrichtete Arbeitsstunden der Vereine können nicht gefördert werden.  
Der maximale Förderbetrag wird in Euro (€) im Förderbescheid festgelegt. Dies bedeutet, dass maximal die im Förderbescheid festgelegte Summe dann dem antragstellenden Verein überlassen wird, sofern der im Antrag genannte Gesamtbetrag der Maßnahme für dessen Umsetzung notwendig ist und

verwendet wurde. Wurde die beantragte Maßnahme mit geringerem finanziellem Aufwand realisiert, so fordert die Stadt Porta Westfalica den entsprechenden prozentualen Förderbetrag wieder vom jeweiligen Verein zurück. Maßgeblich hierzu sind die nachweislichen getätigten finanziellen Aufwendungen des jeweiligen Vereines heranzuziehen.

6. Der Beginn der zu fördernden Maßnahme darf erst nach der Bekanntgabe des Förderbescheides erfolgen. Eine nachträgliche Förderung oder die Förderung schon bestehender Maßnahmen ist nicht möglich. Grund hierfür ist einerseits der Schutz der Sportvereine, größere Investitionen im Vertrauen darauf zu tätigen, eine Förderung zu erhalten. Sollte die erwartete Förderung dann doch nicht erfolgen, könnte es durchaus zu finanziellen Problemen für den jeweiligen Verein kommen. Andererseits soll damit vermieden werden, dass ältere und alte Bestandsgegenstände nachträglich zur Förderung angemeldet werden und dadurch ggf. notwendige Neuinvestitionen von anderen Sportvereinen nicht mehr entsprechend gefördert werden können.
7. Die auf Einhaltung der Kriterien durch die Stadtverwaltung vorgeprüften und nicht beanstandeten Anträge werden zeitnah nach dem Einsendeschluss dem Stadtsportverband (SSV) zur weiteren Beratung übergeben.
8. Der SSV gibt zu den eingereichten und förderwürdigen Anträgen eine Stellungnahme aus Sicht des SSV ab. Diese wird dem Arbeitskreis Sport vorgestellt und fließt in die Beratung mit ein.  
Alle eingegangenen Anträge sowie die vom SSV zur Förderung vorgeschlagenen Maßnahmen werden zuerst im Arbeitskreis Sport beraten und in einem weiteren Schritt dem Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport in seiner darauffolgenden Sitzung zur Entscheidung vorgelegt. Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport ist nicht an die Empfehlungen des Stadtsportverbandes und des Arbeitskreises Sport gebunden.
9. Die Stadt Porta Westfalica gibt den antragstellenden Vereinen die Entscheidung über die beantragte Förderung bekannt. Die Förderbescheide sind mit den entsprechenden Nebenbestimmung zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Fördersumme zu versehen. Die Stadt überweist entsprechend des Beschlusses des Ausschusses für Bildung, Soziales, Kultur und Sport die entsprechende Fördersumme an den jeweiligen Verein.
10. Der Beginn der zu fördernden Maßnahme muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Förderung erfolgen. Sollte dieser Zeitraum durch einen vom jeweiligen Verein zu vertretenden Grund überschritten worden sein, ist die Fördersumme an die Stadt zurückzuzahlen. In diesem Fall kann der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport in seiner nächsten Sitzung über eine neue zu fördernde Maßnahme beschließen. Die Maßnahme aus Satz 1 steht dabei nicht wieder zur Auswahl.

#### **§ 4 Verwendungsnachweis**

1. Über die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist durch den Verein innerhalb von 3 Monaten nach Beschaffung bzw. Abschluss der

Maßnahme, spätestens innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Förderbescheides ein Verwendungsnachweis zu führen und der Stadt Porta Westfalica einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Aufstellung der angefallenen Kosten für die geförderte Maßnahme unter Beifügung der Rechnungen im Original. Die Rechnungen werden nach Prüfung an die Vereine zurückgegeben, die diese für Prüfungszwecke zehn Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten haben.

2. Die Stadt Porta Westfalica fordert nicht verbrauchte Fördermittel oder nicht bestimmungsmäßig verwendete Fördermittel zurück. Die zurückgeforderten Beträge werden für die städtischen Sporthallen und nicht verpachteten städtischen Sportplätze im Sinne des Erlasses Sportpauschale verwendet. Dabei können diese Beträge zur Realisierung größerer städtischer Projekte über mehrere Jahre angespart und ins jeweils darauffolgende Haushaltsjahr übernommen werden. Gleiches gilt für Maßnahmen, bei denen innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes nach § 3 Abs. 10 nicht mit der Maßnahme begonnen wird und der Fachausschuss keine neue Fördermaßnahme auswählt.

### **§ 5 Dauer der Förderung**

Die Vereinsförderung im Rahmen der Sportpauschale ist eine freiwillige Leistung. Sie wird nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, jedoch ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

### **§ 6 Weitere Genehmigungen, Maßnahmen auf Flächen oder in Gebäuden der Stadt Porta Westfalica**

Die Förderung ersetzt nicht weitere einzuholende öffentlich-rechtliche (z.B. Baugenehmigung) oder privatrechtliche Genehmigungen. Dieses gilt auch für geförderte Maßnahmen auf Flächen der Stadt Porta Westfalica (z.B. gepachtete Sportplätze) oder in Gebäuden der Stadt Porta Westfalica. Die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere auch im Rahmen des Nutzungsverhältnisses, sind von dem antragstellenden Verein einzuholen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie gilt für die Vereinsförderung im Rahmen der Sportpauschale ab dem Haushaltsjahr 2018.